



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**36. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 09.09.2010** | **Nummer 10**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik Bürgerservice „Allgemeine Informationen/Amtsblatt“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
59	Bekanntmachung der Fischerprüfung	58
60	Antrag der Firma Josef Dreps, Dahlheimer Str. 80, 34431 Marsberg-Meerhof, auf Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Mastschweinstalles	58
61	Bekanntmachung der Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 06 (Herdringen)	59
62	Antrag des Herrn Georg Brinkmann, Schanzenstr. 17, 59955 Winterberg, auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Beschneiungsanlage für das Ski- und Rodelgebiet „Kappe“	59
63	Bekanntmachung Wasserrecht: Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Westheim“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung	60
64	Bekanntmachung Wasserrecht: Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage „Am Hagen“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung	60
65	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	61
66	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	61
67	Hinweisbekanntmachung: 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	61
68	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	62
69	Aufgebot von Sparkassenbüchern	62

## 59 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung finden statt am

**08. und 09.11.2010.**

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **09.10.2010 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 09.10.2010 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Meschede, 16.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag

Prolingheuer

## 60 ANTRAG DER FIRMA JOSEF DREPS, DAHLHEIMER STR. 80, 34431 MARSBERG-MEERHOF, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. §§ 4/6 BIMSCHG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINES MASTSCHWEINESTALLES

Die Firma Josef Dreps, Dahlheimer Straße 80, 34431 Marsberg-Meerhof, beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb **eines Schweinemaststalles als Zwischenbau zwischen den bestehenden Schweineställen mit 216 Mastschweineplätzen, sowie einer Verladeeinrichtung für die gesamte Stallanlage (BE 4 Zwischenbau)** in

34431 Marsberg-Meerhof, Dahlheimer Straße 77, Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstück 396. Der Mastschweineestall hat insgesamt 1972 Mastschweineplätze.

Die Anlage zum Halten von Schweinen gehört zu den unter Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g genannten Anlagen zur Aufzucht von mehr als 1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätzen (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung*).

Zudem fällt das Vorhaben unter der Nr. 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 320, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 31.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz -  
Az.: 51/1-0264057 - G 9/10 - Nd  
Im Auftrag

Nieder

## **61 BEKANNTMACHUNG DER NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 06 (HERDRINGEN)**

Der Kehrbezirk HSK 06 (Herdringen) wurde ausgeschrieben und soll zum 01.10.2010 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung übernehmen die Bezirksschornsteinfegermeister Siegfried Hallmann und Rudolf Lubek die Aufgaben im Kehrbezirk HSK 06.

Meschede, 27.07.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Rechts-, Gewerbe- und Vergabe-  
angelegenheiten -  
Im Auftrag

Schröjahr

---

## **62 ANTRAG DES HERRN GEORG BRINKMANN, SCHANZENSTR. 17, 59955 WINTERBERG, AUF ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINER BESCHNEIUNGSANLAGE FÜR DAS SKI- UND RODELGEBIET „KAPPE“**

Herr Georg Brinkmann beabsichtigt die Errichtung einer Beschneiungsanlage im Skigebiet „Kappe“ und hat beim Hochsauerlandkreis die Baugenehmigung beantragt.

Herrn Georg Brinkmann, Schanzenstraße 17, 59955 Winterberg, wurde am 19.08.2010 nach Durchführung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der geltenden Fassung die Baugenehmigung für die Errichtung von Beschneiungsanlagen im Ski- und Rodelgebiet „Kappe“ erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung ist im Übrigen unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen ergangen.

Die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Änderungsfassung vom 24.02.2010 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung eröffnet keinen neuen Rechtsweg.

Die Baugenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Bauvorlagen sowie den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom

**15. September 2010 bis einschließlich  
30. September 2010**

beim Hochsauerlandkreis in der Verwaltungsstelle  
in Brilon,  
Am Rothaarsteig 1 (Kreishaus),  
beim Fachdienst 51/2 (Untere Bauaufsichts-  
behörde),  
in der 3. Etage auf Zimmer 325

montags bis freitags

vormittags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

montags bis donnerstags

nachmittags

von 14.00 bis 15.30 Uhr

und

bei der Stadt Winterberg im Bürger- und Stadthaus  
in Winterberg,  
Fichtenweg 10,  
im Fachbereich IV bei der Bauverwaltung  
im 2. Obergeschoss, Zimmer 212

aus und können dort während der vorgenannten  
Zeiten beim Hochsauerlandkreis und der Dienstzei-  
ten bei der Stadt Winterberg eingesehen werden.

Brilon, 19.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Az.: 701-2010-93  
Im Auftrag

Scharfenbaum

---

**63 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:  
ANTRAG DER STADTWERKE MARSBERG AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEM. § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZUTAGEFÖRDERN UND ENTNEHMEN VON GRUNDWASSER AUS DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE „TIEFBRUNNEN WESTHEIM“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG  
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadtwerke Marsberg betreiben im Ortsteil Westheim eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung. Mittels eines Tiefbrunnens wird Grundwasser in einer Größenordnung von maximal 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr zu Tage gefördert und entnommen, um es in das Versorgungsnetz abzugeben.

Da die 20 Jahre gültige wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist, haben die Stadtwerke Marsberg nunmehr eine neue Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung nach Maßgabe des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen (vgl. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG).

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwassergewinnung bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 18.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (350/09)  
Im Auftrag

Mehwald

**64 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:  
ANTRAG DER STADTWERKE MARSBERG AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEM. § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZUTAGELEITEN UND ENTNEHMEN VON GRUNDWASSER AUS DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE „AM HAGEN“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG  
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadtwerke Marsberg betreiben nahe des Ortsteils Padberg eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung. Mittels einer Quelle wird Grundwasser in einer Größenordnung von maximal 140.000 m<sup>3</sup>/Jahr zu Tage geleitet und entnommen, um es in das Versorgungsnetz abzugeben.

Da die 20 Jahre gültige wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist, haben die Stadtwerke Marsberg nunmehr eine neue Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung nach Maßgabe des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen (vgl. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG).

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwassergewinnung bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 18.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (351/09)  
Im Auftrag

Mehwald

---

**65 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG**

Gegen Herrn Meinolf Mettbach, zuletzt wohnhaft: Kirchstr. 56, 59823 Arnsberg, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 15.07.2010 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 4 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 4 Abs. 7 StVG hat die Erhebung einer Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 E81/10

Arnsberg, 21.07.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsamt -  
Im Auftrag

Leutner

---

**66 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

Für Herrn Dirk Heering, Kurze Straße 4, 59494 Soest, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung - Bußgeldstelle -, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A 153, folgendes Schriftstück

Bescheid vom 08.06.2010

Aktenzeichen: H04/551083674-20

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.03.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV. NW. 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag des Aushängens - als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, 13.08.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Verkehrsordnungswidrigkeiten -  
Im Auftrag

Winkel

---

**67 HINWEISBEKANNTMACHUNG: 5. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "KDVZ CITKOMM"**

Der Hochsauerlandkreis ist Mitglied des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ mit Sitz in Iserlohn.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ hat am 23.06.2010 die 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15.12.1997, zuletzt geändert am 26.08.2007, beschlossen. Die Bezirksregierung in Arnberg hat die Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 32 vom 14.08.2010 unter lfd. Nr. 359 auf Seite 203 bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NW. 1979 S. 621/SGV. NW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Meschede, 19.08.2010

Im Auftrag

Ramspott

---

## **68 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBÜCHERN**

1.  
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 346105398 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 29.07.2010

2.  
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300253168 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 23.08.2010

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---

## **69 AUFGEBOT VON SPARKASSENBÜCHERN**

1.  
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300196888 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 04.08.2010

2.  
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 404200701 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 06.08.2010

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---